

EVVC Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen:
„Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.“ – EVVC
„European Association of Event Centres“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere,
 - a) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
 - b) für seine Mitglieder ein geeignetes Forum zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Hilfe und zu internationalem Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bilden,
 - c) seine Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, bei der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungszentren zu beraten,
 - d) durch Publikationen, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen den Leitern¹ der Mitgliedereinrichtungen und ihren Mitarbeitern das für ihre Arbeit erforderliche Wissen und die notwendigen Informationen zu vermitteln,
 - e) durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden und Institutionen die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 - f) durch eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit die Ziele des Verbandes zu verdeutlichen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können die wirtschaftlichen Träger und Betreiber (wie etwa Eigentümer oder Dauernutzungsberechtigte) von Versammlungsstätten werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht, die Leistungen des Verbandes für die vom Mitglied in einer Kommune betriebene(n) Versammlungsstätte(n) in Anspruch zu nehmen. Werden mehrere Versammlungsstätten durch ein ordentliches Mitglied in verschiedenen Kommunen betrieben, erstreckt sich eine Mitgliedschaft nur auf die von ihm innerhalb einer Kommune betriebene(n) Versammlungsstätte(n).
3. Außerordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die sich überwiegend mit der Veranstaltungsbranche beschäftigen und/oder den Verband bei der Erreichung seiner Ziele und Aufgaben unterstützen möchten, dabei kein ordentliches Mitglied oder einen Partner vertreten oder ihm angehören (Angestelltenverhältnis). Sie besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Die Aufnahme muss von mindestens einem ordentlichen Mitglied empfohlen, im Vorstand beraten und beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verband und die Veranstaltungswirtschaft in besonderer Form verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenmitgliedschaft umfasst die Beitragsfreistellung und kostenfreie Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ehemaligen Präsidenten nach Ausscheiden aus dem Amt den Titel „Ehrenpräsident“ beziehungsweise "Ehrenpräsidentin" zu verleihen. Die Ehrenpräsidentschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenpräsidentschaft umfasst die kostenfreie Mitgliedschaft und Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung.
5. Neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder ist durch diese eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages zu entrichten.
6. Partner des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die keine Veranstaltungseinrichtung betreiben, gleichwohl aber die Ziele des Verbandes bejahen und unterstützen. Die Partnerschaft basiert entweder auf Gegenseitigkeit oder einem Partner- bzw. Förderbeitrag. Näheres hierzu regeln Partnerverträge, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
7. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Rahmen der auf den Zugang des Aufnahmeantrages folgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so muss die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme entscheiden. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss.
2. Mitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich erklären; der Austritt wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wurde.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, gegen die Satzung verstößt oder gegen die Interessen des Verbandes in einer Weise verstößt, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit zu schädigen. Ein sonstiger Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmt der Vorstand für einen Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes endgültig. Die Entscheidung ist wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB,
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
3. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Bestätigung der in den Arbeitsgruppen vollzogenen Bestellungen (Wahlen) der Arbeitsgruppenleiter und ihrer Stellvertreter als Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Entgegennahme und Beschlussfassung des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Entscheidung über Anträge,
 - j) die Entscheidung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht rechtlich zwingend geboten und von Aufsichts-, Finanz -oder Gerichtsbehörden verlangt werden; in diesen Fällen entscheidet das Vorstandspräsidium,
 - k) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes,
 - l) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - m) die Einteilung der Arbeitsgruppen.
2. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt.
3. Jedes Mitglied, der Vorstand und die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen. Die

- Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann über dringende Angelegenheiten auch dann beraten und beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge hierzu nicht fristgerecht eingegangen sind.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl ihrer Teilnehmer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
 5. Entscheidungen nach Ziff. 1 lit. j) und 1 lit. l) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Dem Vorstand sollen darüber hinaus angehören: drei Beisitzer, von denen einer für Öffentlichkeitsarbeit / Marketing, einer für den Bereich CSR (Aus- und Weiterbildung / Nachhaltigkeit) und einer für die Wahrnehmung internationaler Belange zuständig ist; die Leiter der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter sowie der Leiter der Arbeitsgruppe Partner und sein Stellvertreter.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm sonst satzungsmäßig obliegenden Aufgaben. Er regelt unter sich die Aufgabenverteilung und dokumentiert diese in der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand zudem die Aufgaben des "besonderen Vertreters" sowie den Geschäftsstellenbetrieb.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident und Vizepräsident je mit Alleinvertretungsbefugnis. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Leiters der Partner-Arbeitsgruppe und seines Stellvertreters, vertreten den Verband jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Kurzfristig notwendige Entscheidungen des Vorstandes trifft das Vorstandspräsidium und berichtet hierüber in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung. Das Vorstandspräsidium besteht aus Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.
6. Die Haftung eines Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Vorstand gegenüber dem Verband aus Schlechterfüllung seiner Aufgaben haftet, als auch für die Regelung des Innenverhältnisses, wenn Vorstand und Verband gesamtschuldnerisch nach außen haften.
7. Der Vorstand kann einen Pressesprecher ernennen. Der Ernennungsbeschluss erfolgt im Vorstand mit einfacher Mehrheit und bedarf keiner Bestätigung in der Mitgliederversammlung. Mit dem Pressesprecher kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Er nimmt in beratender Funktion an allen Vorstandssitzungen teil, ohne selbst Vorstandsmitglied zu sein. Die Amtszeit des Pressesprechers endet mit der jeweiligen Amtszeit des

Vorstandes bzw. der Neuernennung durch den jeweiligen neugewählten Vorstand. Wiederholte Ernennungen sind möglich.

§ 8 Besonderer Vertreter

1. Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verband besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Zu diesen Geschäften zählen:
 - a) Repräsentation des EVVC,
 - b) Vertretung der Interessen des EVVC in Verbänden, die mit dem EVVC verbunden sind,
 - c) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des EVVC in Gesellschaften, an denen der EVVC beteiligt ist,
 - d) Planung und Gestaltung der Presse- und Lobbyarbeit des EVVC,
 - e) Kontaktpflege gegenüber Mitgliedern und Partnern des EVVC,
 - f) Akquisition neuer Mitglieder und Partner für den EVVC,
 - g) Akquisition von Fördermitteln für den EVVC und seine Mitglieder,
 - h) Entwicklung des Programms und der Inhalte von Hauptversammlungen und Management-Fachtagungen des EVVC in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand,
 - i) Übernahme von Leitungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten innerhalb der Geschäftsstelle.
2. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte/ Aufgabenbereiche auszuwählen und konkretisierende Festlegungen zur Aufgabenwahrnehmung zu treffen. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten „bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen des besonderen Vertreters auf maximal 50.000 Euro zu begrenzen.
3. Soweit der Vorstand den finanziellen Handlungsrahmen eines besonderen Vertreters nicht niedriger festsetzt, ist ein besonderer Vertreter berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des Verbandes im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verpflichtungen in Höhe von maximal 50.000 EUR netto pro Vertrag für den EVVC einzugehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen jeweils einer gesonderten Einzelbevollmächtigung durch den Vorstand.

§ 9 Die Arbeitsgruppen

1. Zur Erfüllung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks werden Arbeitsgruppen gebildet, über deren Einteilung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
2. Die Zuordnung ergibt sich aus der Größe des größten Raumes in Reihenbestuhlung. Zusätzlich wird eine Arbeitsgruppe Technik gebildet. Die Partner des Verbandes im Sinne des § 3 Ziffer 6 sind berechtigt, eine eigene Arbeitsgruppe zu bilden.
3. Die Mitglieder können als Gäste auch in anderen Arbeitsgruppen mitarbeiten, haben jedoch Sitz und Stimme nur in der ihrer Einrichtung entsprechenden Arbeitsgruppe. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.
4. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.

5. Dem Leiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgruppe. Er kann sich durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 10 Fachbereiche

1. Zur Förderung bestimmter Interessensgebiete kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Fachbereiche bilden.
2. Die Fachbereiche werden durch einen Sprecher vertreten, der dem Vorstand berichtet. Die Sprecher werden entweder von den Fachbereichen durch Wahl oder durch den Vorstand bestimmt. Vertreter von Partnern und Förderern des EVVC können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes zur Mitarbeit in den Fachbereichen zugelassen werden. Durch Beschluss kann der Vorstand bestimmen, dass von ihnen die Aufgabe des Sprechers eines Fachbereiches übernommen wird. Eine Wahl durch den jeweiligen Fachbereich hat Vorrang.
3. Die Sprecher der Fachbereiche kommen im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen Management-Fachtagung oder sonstiger vorzubereitender Veranstaltungen sowie bei Bedarf zu Fachbereichsleitersitzungen zusammen. Diese werden im Rahmen der Aufgabenteilung im Vorstand von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten und Personal gegen Gehalt oder Honorar beschäftigen. Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Personal der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.
2. Das Personal der Geschäftsstelle ist grundsätzlich nicht Organ des Verbandes.
3. Die Geschäftsstelle hat die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der sonstigen Beschlüsse des Vorstandes zu erledigen und die Interessen des Verbandes gegenüber den Mitgliedern zu vertreten.
4. Einzelheiten regelt der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch Auftrag oder Arbeitsvertrag und durch die Geschäftsordnung.
5. Das Geschäftsstellenpersonal ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zusätzliche Weisungsrechte gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle kann der Vorstand auf einen Besonderen Vertreter übertragen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf

1. Informationen und Betreuung durch den Verband,
2. Bezug aller vom Verband veröffentlichten Schriften, soweit im Einzelfall das Bezugsrecht nicht auf die Teilnehmer von Sonderveranstaltungen (z.B. Seminare) beschränkt ist,
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes, seiner Arbeitsgruppen und Fachbereiche.

Für bestimmte Veranstaltungen und Leistungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung des Kassenberichtes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren.
2. Nach einer Wahlperiode scheidet einer der gewählten Kassenprüfer aus, und zwar der jeweils zuerst Gewählte. Für ihn wählt die Mitgliederversammlung einen anderen Kassenprüfer.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Sonderregelungen in Form von Rabatten und Nachlässen bleiben im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dem Vorstand vorbehalten.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten im Verband entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird gebildet aus je einem von den Parteien aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmenden Beisitzer. Die Beisitzer bestimmen gemeinsam einen möglichst sachkundigen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, jedoch nicht Mitglied des Verbandes sein darf.

§ 17 Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband

Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwendungen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Verbandstätigkeit entstehen, werden erstattet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2017 in Kraft.

Sie löst die Satzung vom April 2009 ab.